

**Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums
zur Umsetzung des Programms
„Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“
im Rahmen des KiTa-Qualitätsgesetzes**

vom 4. Juli 2023 - Az.: 41-6931-11/3/1

1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Kinder haben ein Recht auf bestmögliche Bildung, Erziehung und Betreuung. Frühe Bildung und Förderung in Kindertageseinrichtungen sind prägend für die persönliche und soziale Entwicklung und bilden die entscheidende Grundlage für eine erfolgreiche Bildungsbiografie. Die Qualität frühkindlicher Bildung und Erziehung ist der erste entscheidende Baustein in der Bildungsbiografie von Heranwachsenden. Die pädagogische Qualität im Bereich der sprachlichen Bildung in Kindertageseinrichtungen ist dabei von zentraler Bedeutung für die Chancengleichheit von Kindern. Dazu bedarf es einer professionellen Qualifizierung, Unterstützung und Begleitung der pädagogischen Fachkräfte.

Das Land Baden-Württemberg gewährt zur Verbesserung der Qualität der sprachlichen Bildung in Kindertageseinrichtungen Zuwendungen zur Fortführung des Programms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“.

Mit dem Konzept der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung wird der Kita-Alltag in seiner Gesamtheit darauf ausgerichtet, die Sprachentwicklung der Kinder zu fördern. Für die Gestaltung der Lern- und Bildungsprozesse in den Kindertageseinrichtungen ist es wichtig, dass sich alle Kinder und ihre Familien unabhängig von ihrer Herkunft und ihrer Lebenssituation wahrgenommen und akzeptiert fühlen. Dazu braucht es eine Kommunikationskultur, die soziale Vielfalt wertschätzt und die Teilhabe aller unterstützt.

Das Programm verbindet daher drei Handlungsfelder, die dazu beitragen den Spracherwerb der Kinder anzuregen und zu fördern:

- alltagsintegrierte sprachliche Bildung,
- inklusive Pädagogik und
- die Zusammenarbeit mit Familien.

Bei der Umsetzung der drei Handlungsfelder wird auch der Einsatz digitaler Medien und die Integration medienpädagogischer Fragestellungen in die sprachliche Bildung inhaltlich berücksichtigt.

- 1.2 Die Zuwendungen werden im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften hierzu sowie der maßgeblichen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes als freiwillige Leistungen des Landes nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- 1.3 Der Bund will den Ländern Mittel zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in den Kindertageseinrichtungen gewähren. Unter Vorbehalt der Voraussetzungen nach Nummer 10 regelt das Land mit dieser Verwaltungsvorschrift die Voraussetzungen für die Förderung aus dem KiTa-Qualitätsgesetz in Baden-Württemberg.

2 Zweck der Zuwendungen

Das Land gewährt Zuwendungen für die Fortsetzung der Arbeit der bestehenden, bislang vom Bund geförderten Sprach-Kitas in Bezug auf zusätzliche Fachkräfte für sprachliche Bildung in Kindertageseinrichtungen sowie prozessbegleitende Fachberatungen für den Durchführungszeitraum vom 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2024.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Träger von öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen beziehungsweise von Fachberatungen für Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg, wenn diese bereits Zuwendungen im Rahmen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ erhalten haben.

4 Gegenstand der Förderung

- 4.1 Gefördert wird der Einsatz von zusätzlichen Fachkräften über den Mindestpersonalschlüssel gemäß KiTaVO hinaus für sprachliche Bildung in Kindertageseinrichtungen.

Zentrale Aufgabe der zusätzlichen, im Handlungsfeld Sprache qualifizierten Fachkräfte ist es, ihre Kompetenzen an das Einrichtungsteam weiterzugeben, ein Modell guter Praxis zu sein und für eine nachhaltige Implementierung zu sorgen. Dies beinhaltet die Beratung, Begleitung und fachliche Unterstützung der Kita-Teams für die drei Handlungsfelder nach Nummer 1.1. Dabei wird der Einsatz digitaler Medien und die Integration medienpädagogischer Fragestellungen in die sprachliche Bildung inhaltlich berücksichtigt.

Alle übrigen Fachkräfte der Einrichtungen sollen durch die zusätzliche Fachkraft für sprachliche Bildung befähigt werden, die genannten Handlungsfelder entsprechend umzusetzen. Die konkreten Aufgaben der zusätzlichen Fachkraft vor Ort sind gemeinsam mit der Einrichtungsleitung festzulegen und können je nach Bedarfslage abweichen.

4.2 Gefördert wird zudem die Unterstützung durch zusätzliche prozessbegleitende Fachberatung.

Die Wirkung der zusätzlichen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen soll durch eine kontinuierlich prozessbegleitende Fachberatung zusätzlich gestärkt werden. Dabei werden in der Regel 15 Einrichtungen in einem Verbund von einer zusätzlichen Fachberatung im Prozess begleitet. Aufgaben der zusätzlichen Fachberatung im Rahmen der Förderung sind insbesondere

- die Begleitung der zusätzlichen Fachkräfte für sprachliche Bildung, Kita-Leitungen und der Kita-Teams inhouse mit dem Ziel, die Qualität der Umsetzung in den Einrichtungen zu erhöhen,
- die Qualifizierung von Tandems aus zusätzlichen Fachkräften und Kita-Leitungen zu den drei Handlungsfeldern nach Nummer 1.1 unter Berücksichtigung des Wechselspiels von Theorie, Praxis- und Reflexionsphasen sowie die Koordination von externen Fortbildungen beziehungsweise Qualifizierungen,
- die Förderung von Teambildungsprozessen,
- die Unterstützung der Einrichtungen bei der Konzeptentwicklung in den Bereichen sprachliche Bildung, Zusammenarbeit mit Familien und inklusive Bildung,
- die Organisation des Austauschs mit den zusätzlichen Fachkräften in den Einrichtungen des Verbunds sowie
- die Wahrnehmung einer Mittlerfunktion zwischen verschiedenen anderen Akteuren.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Der vorzeitige Maßnahmenbeginn wird frühestens ab dem 1. Juli 2023 zugelassen. Maßgeblich für den Beginn der Förderung ist der Zeitpunkt der Einstellung und/oder die Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses. Der Beginn erfolgt auf eigenes Risiko und begründet keinen Rechtsanspruch auf die Zuwendung.
- 5.2 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn für denselben Zweck (für die beantragte Stelle) bereits eine Förderung aus einem anderen Programm der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes beantragt, bewilligt oder gewährt wurden.
- 5.3 Die Besetzung einer geförderten Stelle nach Nummer 4.1 beziehungsweise nach Nummer 4.2 kann durch die Fortsetzung geförderter Arbeitsverhältnisse im Rahmen der bisherigen Umsetzung des Programms Sprach-Kitas erfolgen. Möglich ist auch die Erhöhung des Ist-Personals durch Neueinstellung, Umsetzung bereits vorhandenen Personals oder Erhöhung des Stellenumfangs einer geeigneten Teilzeitkraft. Die Beschäftigung der Fachkraft- beziehungsweise der Fachberatung muss in sozialversicherungspflichtiger Form erfolgen.
- 5.4 Maßnahmen nach Nummer 4.1 sind zuwendungsfähig, wenn
- a) die Kindertageseinrichtung ihre Einrichtungskonzeption bezüglich der Handlungsfelder sprachliche Bildung, Zusammenarbeit mit den Familien der Kinder sowie inklusive Bildung regelmäßig überprüft und während der Programmlaufzeit weiterentwickelt,
 - b) den Einrichtungsleitungen in angemessenem Umfang zeitliche Ressourcen zustehen, um sich an inhouse-Schulungen, Teamentwicklung, Weiterentwicklung der Einrichtungskonzeption oder ähnlich zielgerichteter Maßnahmen zu beteiligen sowie Aufgaben der Steuerung, Koordination und konzeptionellen Weiterentwicklung wahrnehmen zu können.

Die pädagogischen Fachkräfte für sprachliche Bildung müssen einer der nachfolgend genannten Berufsgruppen angehören:

- Pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen gemäß den Bestimmungen von Baden-Württemberg mit einer Eingruppierung in TVöD S8b oder vergleichbar.
- Fachkräfte mit sonstiger Qualifikationen und einer einschlägigen beruflichen Erfahrung im Bereich der frühkindlichen Bildung und Förderung und/ oder sprachlicher Bildungsarbeit verfügen und einer möglichen Eingruppierung in TVöD S8b oder vergleichbar.

Die zusätzlichen Fachkräfte bringen grundsätzlich Zusatzqualifikationen in den Bereichen sprachliche Bildungsarbeit, frühkindlichen Bildung und Förderung von Kindern sowie Erwachsenenbildung mit.

5.5 Maßnahmen nach Nummer 4.2 sind zuwendungsfähig, wenn im Rahmen der zusätzlichen Fachberatung

- a) eine Trennung der Aufgaben der zusätzlichen Fachberatung von den Aufgaben der Dienstaufsicht vorgenommen wird und
- b) die Einrichtungen des jeweiligen Verbunds möglichst alle sechs Wochen besucht werden. Digitale Beratungen sind ergänzend möglich.

Die zusätzlichen Fachberatungen sollen neben der Zusatzqualifikation zur Fachberatung die folgenden Anforderungen erfüllen:

- akademischer Abschluss aus dem sozialpädagogischen oder pädagogischen Bereich (beziehungsweise abweichend pädagogische Fachkraft mit der Zusatzqualifikation Leiterin/ Leiter in einer Kindertageseinrichtung und einer sechsjährigen Praxis als Leitungskraft),
- spezielle Kenntnisse im Bereich sprachlicher Bildung sowie Inklusion und/oder Zusammenarbeit mit Familien,
- mindestens zwei Jahre Berufserfahrung als Fachberaterin beziehungsweise Fachberater und
- Erfahrungen in den Bereichen Beratung, Coaching, Fortbildung oder ähnlichem im Praxisfeld der Kindertageseinrichtungen.

Aus den Tätigkeiten der zusätzlichen Fachberatung muss sich mindestens eine Eingruppierung in TVöD S 17 oder vergleichbar ergeben.

Zusätzliche Fachberatungen nach Nummer 4.2 sind angehalten, Fortbildungs- sowie Austausch- und Vernetzungsangebote wahrzunehmen sowie an der Planung und Umsetzung zur Verstetigung und zum Transfer bewährter Inhalte aus dem Programm auf andere Kindertageseinrichtungen mitzuwirken.

6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 6.1 Die Zuwendungen werden bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form von Zuschüssen zu den Kosten für zusätzliche Fachkräfte nach Nummer 4.1 beziehungsweise zusätzlicher Fachberatung nach Nummer 4.2 gewährt.
- 6.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Personal nach Nummer 4 von durchschnittlich mindestens 19,5 Wochenarbeitszeitstunden bezogen auf den Durchführungszeitraum sowie die damit verbundenen Sachausgaben.
- 6.3 Die Höhe der Zuwendungen gemäß Nummer 4.1 beträgt 28.500 Euro pro Jahr für eine zusätzliche halbe Fachkraftstelle pro Kindertageseinrichtung bei durchgängiger Stellenbesetzung (ohne Vakanz). Die Zuwendung reduziert sich um 78 Euro pro Wochentag, an dem die Personalstelle, welche im Rahmen der Maßnahme gefördert wird, unbesetzt ist.
- 6.4 Die Höhe der Zuwendungen gemäß Nummer 4.2 beträgt 35.500 Euro pro Jahr für eine zusätzliche halbe Stelle pro Verbund bei durchgängiger Stellenbesetzung (ohne Vakanz). Die Zuwendung reduziert sich um 97 Euro pro Wochentag, an dem die Personalstelle, welche im Rahmen der Maßnahme gefördert wird, unbesetzt ist.
- 6.5 Eine Zuwendung nach Nummer 6.3 beziehungsweise nach Nummer 6.4 kann nur für den Zeitraum der tatsächlichen Besetzung der geförderten Personalstelle bewilligt werden. Bei einem unterjährigen Förderbeginn beziehungsweise -ende wird die Zuwendung je Kalendermonat anteilig gewährt.

7 Verfahren

- 7.1 Bewilligungsstelle ist die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank - (L-Bank). Zuwendungsanträge sind von den Trägern digital bei der L-Bank einzureichen.
- 7.2 Der Antrag ist mittels dem von der L-Bank auf der Internetseite veröffentlichten Formular zu erstellen. Das unterschriebene Original des Antrags ist eingescannt elektronisch an die L-Bank zu übermitteln.
- 7.3 Der Antrag für die Förderung muss spätestens bis zum 30. September 2023 digital bei der L-Bank vorliegen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Maßgeblich ist das Eingangsdatum der elektronischen Übermittlung des Antrags an die L-Bank.
- 7.4 Der Antrag muss folgende Angaben enthalten
- a) eine Erklärung des Trägers, dass er Mittel nach Nummer 2 dieser Verwaltungsvorschrift beantragt,
 - b) eine Erklärung über die Durchführung der beantragten Maßnahme nach Nummer 4.1 und/oder Nummer 4.2,
 - c) eine Erklärung zur geplanten Stellenbesetzung im Sinne von 4.1 über den Mindestpersonalschlüssel hinaus,
 - d) eine Erklärung der Zusätzlichkeit der Fachberatung im Sinne von 4.2,
 - e) eine Erklärung zu den trägerseitigen Unterstützungsleistungen zur Umsetzung der Vorgaben,
 - f) eine Angabe zum Anteil der Kinder mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung und Sprachförderung bei Beantragung einer Förderung nach Nummer 4.1 und / oder
- eine Auflistung der Kindertageseinrichtungen des jeweiligen Verbunds unter Angabe von Name und Ort bei Beantragung einer Förderung nach Nummer 4.2,

- g) eine Erklärung des Trägers über den Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses, für das die Förderung beantragt wird, unter Angabe des Namens der geförderten Person, der Höhe der gewährten Vergütung und Eingruppierung,
- h) eine Erklärung zur Qualifikation der geförderten Person nach Nummer 5.4 beziehungsweise Nummer 5.5,
- i) eine Erklärung des Trägers der Einrichtung darüber, dass für denselben Zweck gewährte Fördermaßnahmen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes beantragt, bewilligt oder gewährt wurden,
- j) geplante Schwerpunkte in den Handlungsfeldern unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfe der Kindertageseinrichtungen bei Maßnahmen nach Nummer 4.1.

7.5 Für die Förderung nach Ziffer 4.1 ist für jede einzelne Kindertageseinrichtung und nach Ziffer 4.2 für jede Fachberatung ein Antrag zu stellen.

7.6 Das Kultusministerium ermächtigt die L-Bank zur Erteilung von Zuwendungsbescheiden. Die L-Bank bewilligt die Zuwendungen durch entsprechende Zuwendungsbescheide.

7.7 Die Auszahlung erfolgt in drei Tranchen durch die L-Bank. Die Auszahlung des ersten Teilbetrags in Höhe von vierzig Prozent des für den Förderzeitraum bewilligten Gesamtbetrags erfolgt zum 1. Dezember 2023 ohne Anforderung durch den Zuwendungsempfänger. Die Zahlung des zweiten Betrags in Höhe von vierzig Prozent des Gesamtbetrags für den Förderzeitraum erfolgt zum 1. August 2024 ohne Anforderung durch den Zuwendungsempfänger. Der dritte Teilbetrag in Höhe von zwanzig Prozent des Gesamtbetrags für den Förderzeitraum erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises des Trägers durch die L-Bank.

8 Verwendungsnachweis

8.1 Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist der L-Bank abweichend von Ziffer 6.1 ANBest-P bzw. Ziffer 7.1 ANBest-K bis spätestens zum

31. März 2025 nachzuweisen. Werden Verwendungsnachweise verspätet, unvollständig oder sonst unrichtig vorgelegt, bleibt der Widerruf und die Rückforderung der Zuwendungssumme vorbehalten.

- 8.2 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht.

Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus einer Bestätigung des Einsatzes der Mittel für die projektbezogenen Ausgaben für Personal im Sinne von Nummer 4.1 über den Mindestpersonalschlüssel hinaus beziehungsweise der Zusätzlichkeit der Fachberatung im Sinne von Nummer 4.2 Der Finanzbericht umfasst zudem Angaben zum Zeitraum der Tätigkeit, sowie zu Zeiten der Unterbrechung oder zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses.

Der Sachbericht zur Förderung einer Fachkraft (Nummer 4.1) enthält Angaben zu umgesetzten Maßnahmen nach Nummer 7.4 j). Der Sachbericht im Falle einer Förderung einer qualifizierten Fachberatung (Nummer 4.2) enthält Angaben zu Fortbildungs- sowie Austausch- und Vernetzungsangebote nach Ziffer 5.5.

- 8.3 Dem Verwendungsnachweis ist zudem eine Bestätigung des Trägers über die im Förderzeitraum ausbezahlte Vergütung und die Eingruppierung der zusätzlichen Fachkraft beziehungsweise zusätzlicher Fachberatung gemäß TVöD oder vergleichbar beizufügen.
- 8.4 Es sind die von der L-Bank auf ihrer Internetseite bereitgestellten Vordrucke zu verwenden. Das unterschriebene Original des Verwendungsnachweises mit den Nachweisen ist eingescannt elektronisch bei der L-Bank einzureichen.

9 Prüfungsrechte

Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs des Bundes und des Rechnungshofs des Landes bleiben unberührt.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt in Kraft, sobald alle Länder einen Vertrag nach § 4 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes vom 19.

Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, jedoch nicht vor dem 2. Juli 2023. Das Kultusministerium gibt den Tag des Inkrafttretens nach Satz 1 im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg bekannt. Die Verwaltungsvorschrift tritt zum 31. Dezember 2025 außer Kraft.